

Name:

**KV-Nr.: 1881**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dienststelle  <b>Kreispolizeibehörde Wesel</b> <b>Reeser Landstraße 21</b> <b>46483 Wesel</b> <b>Tel.: 0281 / 1320 - 0</b>
---

Aktenzeichen <b>508000-063742-19/3</b>		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Meiers, PHK</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0281 / 1320 - 0</b>	Nebenstelle <b>167</b>	Fax <b>-2637</b>

### Strafanzeige mit Tatverdächtigem

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) <b>12.11.2019, 22:05 Uhr</b>		Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) <b>Meiers, PHK, KPB Wesel</b>	
Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) [...]			
<b>Hinweis des LJPA:</b> Von einem Abdruck der in Betracht kommenden Straftaten („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.			
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) <b>12.11.2019, 21:55 Uhr</b>		Wochentag <b>Dienstag</b>	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) <b>46535 Dinslaken, Bärenkampallee 24, AG Dinslaken</b>			
Tatörtlichkeit <b>„Trabrennbahn“</b>			
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit <b>Zur Zeit Standort der Martinikirmes</b>			

Lfd. Nr. 001

### Tatverdächtig ist

Name <b>Römer</b>			Akademische Grade/Titel
Geburtsname <b>Römer</b>		Vorname(n) <b>Stephan</b>	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht <b>männlich</b>	Geburtsdatum <b>03.08.1979</b>	Geburtsort/-kreis/-staat <b>Wesel/Deutschland</b>	
Familienstand <b>ledig</b>	Ausgeübter Beruf -		Staatsangehörigkeit(en) <b>deutsch</b>
Anschrift <b>ohne festen Wohnsitz</b>			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit			

### Zeuge ist auch Geschädigter

Name <b>Sanchez</b>			Akademische Grade/Titel
Geburtsname <b>Sanchez</b>		Vorname(n) <b>Mario</b>	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht <b>männlich</b>	Geburtsdatum <b>14.08.1977</b>	Geburtsort/-kreis/-staat <b>Dinslaken/Deutschland</b>	
Familienstand <b>ledig</b>	Ausgeübter Beruf <b>Einzelhandelskaufmann</b>		Staatsangehörigkeit(en) <b>deutsch</b>
Anschrift <b>46535 Dinslaken, Beethovenstraße 2</b>			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit <b>02064/997433 (privat)</b>			

### Zeuge

Name <b>Zeisig</b>			Akademische Grade/Titel
Geburtsname <b>Zeisig</b>		Vorname(n) <b>Bernd</b>	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht <b>männlich</b>	Geburtsdatum <b>13.01.1984</b>	Geburtsort/-kreis/-staat <b>Duisburg/Deutschland</b>	
Familienstand <b>verheiratet</b>	Ausgeübter Beruf <b>Maler/Lackierer</b>		Staatsangehörigkeit(en) <b>deutsch</b>
Anschrift <b>46535 Dinslaken, Beethovenstraße 4</b>			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit <b>02064/126345 (privat)</b>			

**Sachverhalt:**

Am Dienstag, den 12.11.2019 gegen 21:55 Uhr, erhielt die Funkstreife 15/8 mit POK Jost und dem Unterzeichner von der Leitstelle die Aufforderung, wegen eines Messerangriffs zur Martinikirmes auf der Trabrennbahn in Dinslaken zu fahren.

Gegen 22:05 Uhr trafen wir an der Trabrennbahn ein, wo aufgrund der Kirmes eine Vielzahl von Bier- und Imbissständen sowie diverse Schaustellerstände und Fahrgeschäfte aufgebaut sind. Am Haupteingang zur Trabrennbahn kam uns der Zeuge **Zeisig** entgegen und rief: „Der Stephan Römer hat meinen Freund abgestochen, er ist bereits abgehauen Richtung Innenstadt.“ Es war bereits ein Rettungswagen vor Ort, dessen Notarzt sich um den Verletzten kümmerte. Dieser war jedoch nicht ansprechbar; er hatte eine Stichwunde im Bauch- und eine im Brustbereich erlitten und wurde sodann mit dem Rettungswagen ins nahe gelegene St.-Vinzenz-Hospital transportiert. Ein blutverschmiertes Messer wurde sodann beim Absuchen des Einsatzortes gefunden und sichergestellt.

Wir vernahmen noch am Einsatzort nach ordnungsgemäßer Belehrung den Zeugen **Zeisig**. Dieser gab an, dass er gemeinsam mit dem Geschädigten, seinem Nachbarn Mario Sanchez, auf der Kirmes unterwegs gewesen sei. Auf einmal sei der Beschuldigte aufgetaucht. Es sei unmittelbar zwischen dem Geschädigten und dem Beschuldigten zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen. Es sei darum gegangen, dass der Beschuldigte angeblich unwahre Dinge über den Geschädigten erzählt habe, genau habe er es aber nicht mitbekommen. Dann habe der Geschädigte dem Beschuldigten einen Faustschlag ins Gesicht verpasst und es sei zu einer Prügelei zwischen den beiden gekommen. Jedenfalls habe es so ausgesehen. Auf einmal habe der Beschuldigte so etwas gesagt wie „lass gut sein, Friede“ und sei weggelaufen. In dem Moment habe er in der rechten Hand des Beschuldigten ein Messer gesehen, welches der Beschuldigte nach einigen Metern habe fallen lassen. Es sei das Messer, welches die Beamten zuvor aufgehoben hätten. Dann sei er sofort zum Geschädigten gegangen und habe zwei große Blutflecken auf seinem hellen Pullover gesehen. Er habe den Geschädigten auf die Blutflecken hingewiesen und ihm gesagt, dass er glaube, der Beschuldigte habe mit einem Messer zugestochen. Der Geschädigte habe geantwortet, dass er dies gar nicht bemerkt habe, er habe gedacht es seien Schläge gewesen. Der Geschädigte sei dann nach kurzer Zeit zusammengebrochen und er selbst – der Zeuge Zeisig – habe Notarzt und Polizei verständigt.

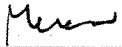
Auf Nachfrage gab der Zeuge **Zeisig** an, dass er während der Auseinandersetzung einige Meter entfernt gestanden habe. Er habe sich zunächst nicht einmischen wollen. Er habe nicht erwartet, dass etwas Ernsthaftes passieren würde, sondern, dass die beiden das „unter Männern“ klären würden. Das Messer des Beschuldigten habe er während der Auseinandersetzung nicht gesehen und auch nicht, dass dieser damit zugestochen habe. Aber es sei an der Stelle, wo die Prügelei stattfand, auch sehr dunkel gewesen.

Auf weitere Nachfrage beschrieb der Zeuge **Zeisig** den Beschuldigten wie folgt: groß, lange blonde Haare, dunkle Jeans, rote Jacke, ca. 40 Jahre alt.

Wir gaben die Angaben des Zeugen Zeisig an die Leitstelle weiter, damit diese sich um eine Fahndung nach dem Beschuldigten kümmern konnte und beschlossen, den Nahbereich selbst nach dem Beschuldigten abzusuchen.

Als wir die Wiesenstraße in Richtung Innenstadt entlang gingen, bemerkten wir auf einer Bank eine Person, die der Beschreibung des Zeugen Zeisig entsprach. Wir sprachen den Mann an und fragten, ob er Stephan Römer sei, was dieser bejahte. Daraufhin teilten wir dem Beschuldigten den Tatvorwurf mit, belehrten ihn über seine Rechte, nahmen ihn vorläufig fest und verbrachten ihn zur Wache.

Wesel, den 12.11.2019



---



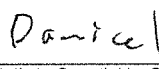
Meiers, PHK

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die Sicherstellung des Messers ordnungsgemäß erfolgt ist. Weiter ist davon auszugehen, dass sowohl der Beschuldigte als auch der Zeuge Zeisig ordnungsgemäß belehrt wurden und die vorläufige Festnahme des Beschuldigten ordnungsgemäß erfolgt ist.

Dienststelle  <b>Kreispolizeibehörde Wesel</b> Reeser Landstraße 21 46483 Wesel Tel.: 0281 / 1320 – 0
--

Aktenzeichen <b>508000-063742-19/3</b>		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Daniel, KHK</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0281 / 1320 - 0</b>	Nebenstelle <b>267</b>	Fax <b>-2637</b>

<b>Beschuldigtenvernehmung</b> Erwachsener
Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf [...]
<b>Hinweis des LJPA:</b> Von einem Abdruck des dem Beschuldigten ordnungsgemäß eröffneten Tatvorwurfs („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.
[...]
<b>Hinweis des LJPA:</b> Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Beschuldigtenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 13.11.2019, 09:15 Uhr 	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich): 	Belehrung erfolgt durch: 
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name <b>Römer</b>		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname <b>Römer</b>	Vorname(n) <b>Stephan</b>		
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht <b>männlich</b>	Geburtsdatum <b>03.08.1979</b>	Geburtsort/-kreis/-staat <b>Wesel</b>	
Familienstand <b>ledig</b>	Ausgeübter Beruf -	Staatsangehörigkeit(en) <b>deutsch</b>	
Meldeanschrift <b>Ohne festen Wohnsitz</b>			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) <b>BPA 5612739432, 12.09.2017, Kreis Wesel</b>			
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) -			
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat -		b) gegenwärtig erwerbslos/arbeitslos seit: <b>ca. 5 Jahren</b>	
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPaTG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf			
Kinder (Anzahl und Alter) <b>keine</b>			
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)			
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) <b>1 Bruder</b>			
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-Datum			
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben)			

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

„Ich will aussagen.

Also ich war auf der Martinikirmes. Ich dachte, dass ich da vielleicht jemanden treffen könnte, den ich kenne. Zufällig habe ich dann Mario und Bernd gesehen. Mario hat sofort angefangen mich zu beschimpfen, dass ich keine Lügen über ihn verbreiten soll. Ich habe das ehrlich gesagt nicht ganz nachvollziehen können, aber er muss da anscheinend irgendwas falsch verstanden habe. Ich wollte ihn noch beruhigen, aber dann hatte ich auch schon auf einmal seine Faust im Gesicht. Da wurde ich dann auch sauer und wir haben uns dann halt geprügelt. Das wurde mir dann aber schnell zu blöd und da ist mir eingefallen, dass ich noch ein Messer dabei hatte. Das habe ich immer dabei, da es nachts auf der Straße schon besser ist, wenn man sich wehren kann, und ich habe ja keine Wohnung. Ich trage das immer links am Gürtel. Ich habe es also zur Hand genommen und damit zweimal auf den Oberkörper von Mario eingestochen. Den hat das aber anscheinend nicht weiter beeindruckt, der hat immer noch auf mich eingeschlagen. Ich habe mich dann aber doch vor mir selbst erschreckt und ich wollte ja auch nicht, dass dem Mario was Ernstes passiert. Daher bin ich dann zurückgewichen und hab gesagt ‚lass gut sein, Friede‘ und bin dann abgehauen. Das Messer habe ich nach einigen Metern fallen lassen.“

Auf Nachfrage:

„Ich wollte den Mario doch nicht umbringen. Ich weiß auch nicht genau, was da in mir vorgegangen ist, das war eine Kurzschlussreaktion. Ich wollte nur die Prügelei abkürzen und mich wehren. Zu keinem Zeitpunkt habe ich daran gedacht, dass Mario sterben könnte. Ich hab doch dann auch von selbst aufgehört. Mario ging es da noch soweit gut.“

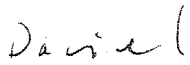
Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit)

13.11.2019, 09:45 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung  
(sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und  
unterschrieben



Daniel, KHK



Unterschrift Dolmetscher(in)



Stephan Römer

Dienststelle  <b>Kreispolizeibehörde Wesel</b> <b>Reeser Landstraße 21</b> <b>46483 Wesel</b> <b>Tel.: 0281 / 1320 - 0</b>
---

Aktenzeichen <b>508000-063742-19/3</b>		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Daniel, KHK</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0281 / 1320 - 0</b>	Nebenstelle <b>267</b>	Fax <b>-2637</b>

**Vermerk:**

Nach der Vernehmung des Beschuldigten suchte ich den Zeugen und Geschädigten Sanchez im Krankenhaus auf. Dort befragte ich zunächst den behandelnden Arzt des Geschädigten, **Dr. Omar**, den der Geschädigte von der Schweigepflicht entbunden hatte. Dieser gab an, dass der Geschädigte eine oberflächliche Stichverletzung im Bereich des rechten Brustkorbes und eine lebensbedrohliche Stichverletzung am rechten Mittelbauch unterhalb des Rippenbogens mit Verletzung der Leber erlitten habe. Ohne ärztliche Behandlung hätte die Leberverletzung zum Tode führen können. Der Zustand des Geschädigten sei aber nach einer durchgeführten Notoperation nunmehr stabil und dieser sei vernehmungsfähig. Er müsse aber noch einige Tage im Krankenhaus bleiben.

Ich führte sodann die Vernehmung des Geschädigten im Krankenhaus und danach die Vernehmung des Zeugen Zeisig auf der Polizeiwache in Wesel durch.

Ich nahm zudem das am Tatort sichergestellte Messer in Augenschein. Es handelt sich hierbei um ein einseitig geschliffenes, spitzes Messer mit einer 14 cm langen Klinge.

Nach telefonischer Rücksprache mit der diensthabenden Staatsanwältin und dem AG Dinslaken soll der Beschuldigte Römer heute Nachmittag um 15:30 Uhr dem zuständigen Richter vorgeführt werden; der Haftbefehlsantrag wird von der Staatsanwaltschaft gestellt.

Wesel, den 13.11.2019

*Daniel*

Daniel, KHK

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß durchgeführten Vernehmungen der Zeugen Sanchez und Zeisig wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß belehrt und vernommen wurden, sich die Aussagen mit den Angaben des Zeugen Zeisig in der Strafanzeige inhaltlich decken und sich aus diesen darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Entbindung des Dr. Omar von der Schweigepflicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es ist weiter davon auszugehen, dass der Geschädigte Sanchez gegen den Beschuldigten hinsichtlich aller in Betracht kommenden Delikte formell ordnungsgemäß Strafantrag gestellt hat.

Ferner ist davon auszugehen, dass KHK Daniel noch am 13.11.2019 die Akte persönlich zur StA Duisburg gebracht hat, diese dort unter dem Az. 122 Js 856/19 eingetragen und noch am selben Tag der zuständigen Staatsanwältin Maschmann vorgelegt worden ist.

Staatsanwaltschaft Duisburg  
122 Js 856/19

Duisburg, den 13.11.2019

<b>Amtsgericht Dinslaken</b>	
Eing.	<b>13.11.2019</b> <i>SL</i>
Anl. ....	EUR Kostenm. ....

1. U.m.A.  
dem Amtsgericht Dinslaken  
- Gs-Richter -

übersandt mit dem Antrag, Haftbefehl nach anliegendem Entwurf zu erlassen:

Gegen Herrn

**Stephan Römer**,  
geb. am 03.08.1979 in Wesel  
Staatsangehörigkeit: deutsch, ledig,  
ohne festen Wohnsitz,

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Der Beschuldigte ist dringend verdächtig,  
am 12.11.2019  
in Dinslaken

[...].

Dem Beschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

[...]

Verbrechen und Vergehen strafbar gemäß §§ [...] StGB.

[...]

2. 3 Tage genau

  
Maschmann  
Staatsanwältin

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der mit „[...]“ gekennzeichneten Bestandteile des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls wird zu Prüfungszwecken abgesehen.



3 Gs 122 Js 856/19 (198/19)



**Amtsgericht Dinslaken**

### **Beschluss**

In der Ermittlungssache

gegen

**Stephan Römer,**  
geb. am 03.08.1979 in Wesel,  
Staatsangehörigkeit: deutsch, ledig,  
ohne festen Wohnsitz

wegen [...].

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des weiteren Rubrums („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls wird abgelehnt.

### **Gründe:**

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Gründe („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Dinslaken, den 13.11.2019

*Hubertus*  
Hubertus


Richter am Amtsgericht

Staatsanwaltschaft Duisburg  
122 Js 856/19

Duisburg, den 15.11.2019

### Vermerk

Die Akte wurde der Unterzeichnerin am heutigen Tage wieder vorgelegt. Es soll geprüft werden, ob gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dinslaken vom 13.11.2019 (Az.: 3 Gs 122 Js 856/19 (198/19)), ein Rechtsmittel erfolgreich sein könnte.

  
Maschmann  
Staatsanwältin

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

15.11.2019.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit eines Rechtsmittels, so ist zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage zu stellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Straftatbestände außerhalb des StGB sind, ebenso wie Ordnungswidrigkeiten, nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

Ein etwaiger Antrag an das Gericht ist auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten vom 13.11.2019 eine Eintragung wegen gefährlicher Körperverletzung aufweist; er war am 03.05.2017 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden, nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe wurde die Vollstreckung des Restes am 03.05.2019 zur Bewährung ausgesetzt, die Bewährungszeit beträgt 3 Jahre;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Duisburg gegeben ist.

Dinslaken verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Duisburg und des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1881

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Zu prüfen sind die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft (**StA**) gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten Römer (**R**) durch das Amtsgericht (**AG**).

**A. Zulässigkeit der Beschwerde:** Gegen den Beschluss vom 13.11.2019 ist die Beschwerde zulässig.

I. Lehnt das Gericht den Antrag der StA auf Erlass eines Haftbefehls ab, entscheidet es durch einen mit Gründen versehenen (§ 34 StPO) Beschluss (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl. 2019, § 114 Rn. 19). Gegen diesen Beschluss steht der StA als **statthafte** Rechtsmittel gem. § 304 I StPO die **Beschwerde** zu (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 114 Rn. 21).

II. Die Beschwerde ist gem. § 306 I, III StPO bei dem AG Dinslaken als dem Gericht, von dem die angefochtene Entscheidung erlassen ist (iudex a quo), schriftlich einzulegen. Zuständiges Beschwerdegericht ist – sofern das AG nicht nach § 306 II StPO der Beschwerde abhilft – gem. § 73 I GVG das Landgericht Duisburg.

III. Die Beschwerde muss nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt werden. Dies ergibt sich aus einem *argumentum e contrario* aus § 311 II HS. 1 StPO, der nur für die sofortige Beschwerde eine Frist kennt.

**B. Begründetheit der Beschwerde:** Die Beschwerde dürfte auch begründet sein. Die Beschwerde ist begründet, wenn die Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls rechtswidrig ist. Gem. § 112 I 1, II StPO darf gegen den Beschuldigten die Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist, ein Haftgrund besteht und die Vollstreckung der Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.

**I. Dringender Tatverdacht (§ 112 I 1 StPO):** Dieser besteht, wenn die **Wahrscheinlichkeit groß** ist, dass der Beschuldigte **Täter oder Teilnehmer einer Straftat** ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 112 Rn. 5).

**1. §§ 211 I, II, 22, 23 I StGB:** R dürfte eines versuchten Mordes nicht dringend verdächtig sein, indem er dem Geschädigten Sanchez (**S**) im Rahmen einer Auseinandersetzung zweimal mit einem Messer in den Oberkörper stach.

a) Die Tat ist nicht vollendet, da S überlebt hat. Der versuchte Mord ist gem. §§ 23 I, 12 I StGB strafbar.

b) R müsste mit **Tatenschluss**, gerichtet auf die unbedingte und vollständige Deliktvollendung, gehandelt haben. Vorliegend dürfte jedoch bereits nicht zu erkennen sein, dass R Tatenschluss bezüglich der Verwirklichung von Mordmerkmalen aufgewiesen hat. In Betracht dürfte hier allenfalls ein Mord aus **niedrigen Beweggründen** kommen. Dann müsste R aus Motiven gehandelt haben, die nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen (vgl. Fischer, StGB, 66. Auflage 2019, § 211, Rn. 14a). Vorliegend geriet R in eine tätliche Auseinandersetzung mit S, die sich hinsichtlich der Intensität der vorhandenen Aggressionen der beiden Kontrahenten steigerte; besonders niedrige Beweggründe im Handeln des R dürften daher nicht erkennbar sein.

**2. §§ 212 I, 22, 23 I StGB:** R dürfte aufgrund desselben Verhaltens eines versuchten Totschlags im Ergebnis auch nicht dringend verdächtig sein.

a) Die Tat ist nicht vollendet, da S überlebt hat. Der versuchte Totschlag ist gem. §§ 23 I, 12 I StGB strafbar.

b) R müsste mit **Tatenschluss**, gerichtet auf die unbedingte und vollständige Deliktvollendung, gehandelt haben; insoweit genügt Eventualvorsatz. Bedingt vorsätzliches Handeln setzt voraus, dass der Täter den **Eintritt des tatbestandlichen Erfolges** als **möglich** und nicht ganz fernliegend erkennt, ferner, dass er ihn **billigt** oder sich um des erstrebten Zieles willen mit der Tatbestandsverwirklichung zumindest abfindet (vgl. Fischer, § 15 Rn. 9a, 9b). Bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen liegt es zwar nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit, das Opfer könne durch diese zu Tode kommen, rechnet und – weil er gleichwohl sein gefährliches Handeln fortsetzt – auch einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt (vgl. BGH, Ur. v. 21.12.2011 – 1 StR 400/11). Der Schluss von der Gefährlichkeit einer Handlung auf bedingten Tötungsvorsatz ist jedoch – auch angesichts der höheren Hemmschwelle bei Tötungsdelikten – keineswegs zwingend (sog. **Hemmschwellentheorie**, vgl. BGH, Ur. v. 7.6.1994 – 4 StR 105/94). Selbst wenn eine Handlung generell geeignet ist, tödliche Verletzungen herbeizuführen, bleibt daher **eine sorgfältige Prüfung der inneren Voraussetzungen unentbehrlich** (vgl. BGH, Ur. v. 08.05.2008 – 3 StR 142/08). Insbesondere bei spontanen, unüberlegten, in affektiver Erregung ausgeführten Handlungen bedarf eine mögliche Billigung des Erfolgs einer kritischen Prüfung (vgl. Fischer, § 212 Rn. 11 f.). In die erforderliche Gesamtbetrachtung sind die Persönlichkeit des Täters, sein psychischer Zustand zum Tatzeitpunkt und seine Motivation einzubeziehen (vgl. BGH, Ur. v. 14.06.2017 – 2 StR 10/17). Gemessen an diesem Maßstab dürfte das Vorliegen eines bedingten Tötungsvorsatzes bei R zu verneinen sein. R selbst hat sich dahingehend eingelassen, dass er den S nur verletzen und sich verteidigen wollte. Ihm sei während der Prügelei sein Messer eingefallen und er habe sich spontan überlegt, das Ganze so abkürzen zu können. Er habe mit einem tödlichen Ausgang zu keinem Zeitpunkt gerechnet und diesen auch nicht für möglich gehalten. Er habe schließlich auch nach nur zwei Stichen aufgehört, da er vor sich selbst erschrocken sei und sei gegangen. S und der Zeuge Zeisig (**Z**) haben diesen Geschehensablauf bestätigt, sodass R ein Tötungsvorsatz nicht nachzuweisen sein dürfte. A.A. vertretbar. Prüflinge müssten dann bereits an dieser Stelle eine mögliche Rechtfertigung des R (dazu unten) und die Frage des Rücktritts prüfen. Da R die weitere Tatausführung zu einem Zeitpunkt freiwillig aufgab, als S noch stand und in der Lage war, weiter auf R einzuschlagen, sodass R davon ausgehen konnte, S (noch) nicht tödlich verletzt zu haben, dürfte ein Rücktritt im Ergebnis zu bejahen sein.

**3. §§ 223 I, § 224 I Nr. 2, 2. Alt., Nr. 5 StGB:** R dürfte jedoch aufgrund desselben Verhaltens einer gefährlichen Körperverletzung (KV) dringend verdächtig sein.

a) R dürfte eine andere Person **körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt** haben (vgl. zu den Def.: Fischer, § 223 Rn. 4, 8). Durch die Messerstiche des R in den Oberkörper und den rechten Unterbauch erlitt S eine Stichverletzung im Bereich des Brustkorbes und eine Stichverletzung der Leber.

b) R dürfte auch mehrere Varianten des Qualifikationstatbestandes des § 224 StGB verwirklicht haben.

aa) Bei dem Messer mit einer 14 cm langen Klinge dürfte es sich um ein **gefährliches Werkzeug** im Sinne des § 224 I Nr. 2, 2. Alt. StGB handeln, da es nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungsfolgen zuzufügen (vgl. Fischer, § 224 Rn. 14).

bb) Die KV dürfte auch mittels **einer das Leben gefährdenden Behandlung** erfolgt sein, § 224 I Nr. 5 StGB. Hierbei ist nicht erforderlich, dass die Behandlung das Leben konkret gefährdet, sondern es genügt, dass die Art der Behandlung nach den Umständen des Einzelfalls dazu generell geeignet ist (vgl. Fischer, § 224 Rn. 27). Bei zwei Stichen mit einem derart großen Messer in den Bereich von Brust und Unterbauch besteht – wie auch hier – die konkrete Gefahr, lebenswichtige Gefäße und Organe zu verletzen und somit das Leben des Opfers zu gefährden.

c) R dürfte auch **vorsätzlich** bzgl. der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben.

d) Ferner dürfte das Handeln des R auch **rechtswidrig** gewesen sein. Zwar ist zu berücksichtigen, dass den Messerstichen zunächst eine verbale und dann auch eine körperliche Auseinandersetzung vorangingen, an der auch S tatkräftig mitgewirkt hat. Es ist sogar davon auszugehen, dass S den ersten Schlag – einen Faustschlag in das Gesicht des R – ausgeführt hat und im Begriff war, weiter auf R einzuschlagen, sodass R sich eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs des S versah, als er zustach. Dies dürfte jedoch nicht dazu führen, dass der darauffolgende Einsatz des Messers durch R als eine durch Notwehr gerechtfertigte Handlung anzusehen ist. Eine in einer Notwehrlage verübte Tat ist gemäß § 32 II StGB gerechtfertigt, wenn sie zu einer sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs führt und es sich bei ihr um das **mildeste Abwehrmittel** handelt, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung steht (vgl. BGH, Beschl. v. 22.06.2016 – 5 StR 138/16). Ob dies der Fall ist, muss auf der Grundlage einer objektiven Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verteidigungshandlung (ex-ante) beurteilt werden. Wird eine Person rechtswidrig angegriffen, ist sie grundsätzlich berechtigt, dasjenige Abwehrmittel zu wählen, welches eine endgültige Beseitigung der Gefahr gewährleistet. Dies schließt auch den Einsatz lebensgefährlicher Mittel grundsätzlich ein (vgl. BGH, Ur. v. 24.09.1998 – 4 StR 309/98). Allerdings ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen grundsätzlich, wenn der Angreifer unbewaffnet und ihm die Existenz einer Waffe beim Täter unbekannt ist, von diesem zu verlangen, dass er die Verwendung der Waffe androht, ehe er sie lebensgefährlich einsetzt (BGH, aaO). Dies hat R vorliegend nicht getan, obwohl es ihm möglich und auch erfolgversprechend gewesen sein dürfte. R wusste, dass S die Existenz des Messers nicht bekannt war, da er es versteckt unter seiner Kleidung trug und S das Messer aufgrund der schlechten Beleuchtung nicht sehen konnte, als er es zog. Es war auch zu erwarten, dass der unbewaffnete S von R abgesehen hätte, wenn er gewusst hätte, dass dieser ein Messer hat. Hiergegen spricht nicht, dass S auch nach den Messerstichen weiter auf R einschlug, da S die Stiche zunächst als Schläge wahrgenommen hatte und die Messerstiche erst realisierte, nachdem die Auseinandersetzung beendet war und Z ihn auf die Blutflecken hinwies. *A.A. mit guter Begründung vertretbar.*

e) *Anhaltspunkte dafür, dass R nicht schuldhaft gehandelt hat, insbesondere, dass R die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschritten haben könnte (§ 33 StGB), dürften nicht vorliegen.*

## **II. Haftgrund:**

1. Als Haftgrund kommt hier **Fluchtgefahr** gem. **§ 112 II Nr. 2 StPO** in Betracht. Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn nach Würdigung der Umstände des Einzelfalls die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren eher entzieht, als dass er sich diesem stellen wird (Meyer-Goßner/Schmitt, § 112 Rn. 17). R muss vorliegend mit einer mehrjährigen Haftstrafe rechnen. § 224 I StGB sieht eine Strafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vor. R ist bereits wegen gefährlicher Körperverletzung vorbestraft und ihm droht ein Bewährungswiderruf. S wurde schwer verletzt und muss voraussichtlich noch einige Tage im Krankenhaus verbringen. Zudem ist R derzeit arbeitslos und verfügt über keinen festen Wohnsitz. Es dürfte daher naheliegen, dass er sich dem drohenden Strafverfahren nicht stellen wird. *A.A. vertretbar.*

2. Angesichts des Tatvorwurfes und der Höhe der zu erwartenden Strafe dürfte der Vollzug der Untersuchungshaft **nicht unverhältnismäßig** sein (§ 112 I 2 StPO). Die Fluchtgefahr dürfte nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen i.S.d. § 116 I StPO auszuräumen sein. *A.A. vertretbar.*

**C. Zweckmäßigkeitserwägungen:** Es ist zweckmäßig, durch einen an das AG Dinslaken adressierten Schriftsatz Beschwerde einzulegen. Der Antrag lautet: „Gegen den Beschluss des AG Dinslaken vom 13.11.2019, Az. 3 Gs 122 Js 856/19 (198/19), wird Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, den Beschluss aufzuheben und gegen den Beschuldigten Römer Haftbefehl gemäß dem Antrag vom 13.11.2019 zu erlassen.“